

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeits- vertrages für das schweizerische Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie

(Vom 18. Mai 1949)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 30. Dezember 1947/21. Februar 1948 für das schweizerische Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie werden die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt.

² Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Sie erstreckt sich auf alle Betriebe, die serienmässig folgende Artikel aus Holz für den Markt herstellen: Drechslerwaren, Holzspulen aller Art, Beleuchtungskörper, Holzwerkzeuge, Hobelbänke, Werkbänke, Stielwaren, Gabeln, Rechen, Sensenwörbe, Garbenbandrollen, Haushaltsartikel, Büroartikel, Kleinschreinerwaren, Geschenkartikel, Leitern, Leiterwagen, Karretten, Schneeschaufeln, Bäckerschaufeln, Ski, Sportschlitten, Klappstühle, Spielwaren und Messwerkzeuge.

³ Es werden von ihr alle gelernten, angelernten und ungelerten Arbeiter erfasst, mit Ausnahme von Lehrlingen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1949.

Bern, den 13. Mai 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Drechslergewerbe und die Holzwaren- industrie

abgeschlossen zwischen

dem Verband schweizerischer Holzwarenfabrikanten,
dem Schweizerischen Drechslmeisterverband, einerseits und

am 30. Dezember 1947

dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband,
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und An-
gestellter sowie

am 21. Februar 1948

dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter anderseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Ziffer 2

¹ Das Vertragsgebiet wird in drei Zonen eingeteilt wie folgt:

Zonen-
einteilung

- I. Zone: städtische Verhältnisse,
- II. Zone: halbstädtische Verhältnisse,
- III. Zone: ländliche Verhältnisse.

² Die Klassifikation erfolgt nach dem Ortsverzeichnis der Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Ziffer 3

¹ Für alle Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, beträgt Arbeitszeit die normale Arbeitszeit 48 Stunden pro Woche.

² In allen Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, beträgt die normale Arbeitszeit im Maximum:

- I. Zone: 48 Stunden pro Woche,
- II. Zone: 50 Stunden pro Woche,
- III. Zone: 52 Stunden pro Woche.

³ Der Samstagnachmittag ist in allen Betrieben frei.

⁴ Als Überzeit gilt die Zeit nach Beendigung der normalen Arbeitszeit bis 20.00 Uhr; von 6.00 Uhr bis zum Beginn der normalen Arbeitszeit und der Samstagnachmittag. Bei dringender Saisonarbeit ist in Betrieben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, eine Stunde Überzeit pro Woche ohne Zuschlag zulässig.

⁵ Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Nacht.

Ziffer 4

Lohn-
zuschläge

Für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Arbeiten am Samstagnachmittag werden folgende Zuschläge entrichtet:

a. Überzeitarbeit	25 %
b. Arbeiten am Samstagnachmittag	25 %
c. Nacht- und Sonntagsarbeit	100 %

Ziffer 5

Arbeitslohn

¹ Die Mindestlöhne (ohne Teuerungszulagen) betragen:

	Zone I Fr.	Zone II Fr.	Zone III Fr.
Handlanger	1.30	1.15	1.02
Angelernte, nach 2 Jahren Dienstzeit	1.40	1.25	1.15
Gelernte Arbeiter bis zwei Jahre nach der Lehrzeit	1.40	1.25	1.15
Gelernte, selbständige Arbeiter, von 2 Jahren nach der Lehre an	1.60	1.40	1.35

² Auf diesen Grundlöhnen wird folgende Teuerungszulage ausgerichtet:

80 Rappen pro Stunde für verheiratete Arbeiter,
75 Rappen pro Stunde für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen,
70 Rappen pro Stunde für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen
unter 18 Jahren.

³ Für alle Arbeiter, die im Akkord beschäftigt werden, wird der oben festgelegte Mindestlohn mit Teuerungsausgleich garantiert.

⁴ Schwächliche, minderleistungsfähige und jugendliche Arbeiter, letztere bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, fallen für die Mindestlöhne ausser Betracht. Dagegen muss ihnen ebenfalls der volle vereinbarte Teuerungsausgleich ausgerichtet werden.

Ziffer 6

Lohnzahlung

Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage innert der festgesetzten Arbeitszeit statt. Als Deckung werden im Maximum zwei Tagelöhne zurückbehalten.

Ziffer 7

Kündigung

¹ Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch im überjährigen Dienstverhältnis. Die Kündigung kann nur auf einen Samstag oder Zahltag erfolgen.

² Die ersten zwei Wochen nach der Einstellung gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann.

Ziffer 8

Ferien

¹ Die Arbeiter haben je nach Dienstalter Anspruch auf bezahlte Ferien, wobei das Eintrittsdatum massgebend ist.

² Die Dauer der bezahlten Ferien beträgt nach Ablauf

des 1. Dienstjahres	3 Arbeitstage,
des 3. Dienstjahres	6 Arbeitstage,
des 5. Dienstjahres	9 Arbeitstage,
des 10. Dienstjahres	12 Arbeitstage,
des 20. Dienstjahres	15 Arbeitstage.

³ Ein Ferientag wird zu 8 Stunden gerechnet.

⁴ Bei Betriebseinschränkungen oder bei Arbeitsausfall durch Selbstverschulden des Arbeiters von mehr als zwei Monaten besteht nur ein pro-rata-Anspruch auf Ferien.

⁵ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Arbeiter Anspruch auf Ferien pro rata.

⁶ Eine Barentschädigung an Stelle von Ferien ist nicht gestattet.

⁷ Gesetzliche Festtage dürfen nicht als Ferientage gerechnet werden.

Ziffer 9

¹ Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entschädigung von 6 gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Werktag fallen.

² Die Feiertage, für welche eine Entschädigung bezahlt werden soll, sind im voraus durch Verständigung zwischen Arbeitgeber und Belegschaft festzulegen.

³ Als Feiertagsentschädigung kommen folgende Pauschalansätze zur Auszahlung:

an verheiratete Arbeiter	Fr. 12
an ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, die das 18. Altersjahr erreicht haben.	„ 9
an jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18. Jahren	„ 6

Bezahlte
Feiertage

Ziffer 11

¹ Jedem Arbeiter ist es strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeit zu Erwerbszwecken oder zuhanden der Konkurrenz auszuführen.

² Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung unter Entzug der Ferien sofort ohne Kündigung und ohne weitere Entschädigung entlassen werden.

Verbot der
Schwarz-
arbeit

Ziffer 14

¹ Zur Behandlung von Berufsfragen wird eine paritätische Kommission eingesetzt, bestehend aus je vier Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Die regionalen Sektionen können eigene paritätische Kommissionen einsetzen.

² Die paritätischen Berufskommissionen können Kontrollen über die Einhaltung dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen durchführen.

³ Bei festgestellter Nichteinhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Löhne, Teuerungszulagen, Ferien, Überzeitzuschläge und bezahlten Feiertage hat der Meister diese sofort in vollem Umfange nachzuzahlen bzw. nachzugewähren. Überdies hat er 25 % der geschuldeten Nachzahlungen in die Kasse der zentralen paritätischen Berufskommission für das schweizerische Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie, Zürich, Postscheckkonto VIII 37608, einzuzahlen. Die eingehenden Beträge sind zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrolle über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen zu verwenden. Zum Inkasso und wenn nötig zur rechtlichen Geltendmachung des vorerwähnten Betrages von 25 % sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt, welche diesen für die paritätische Berufskommission als Anspruchsberechtigte einziehen.

Kontrolle
und
Sanktionen

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für dag schweizerische Drechslergewerbe und die Holzwarenindustrie (Vom 18. Mai 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1949
Date	
Data	
Seite	1045-1049
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 643

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.